
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschlüsse

in

Sachen des Herrn Jules Béguin, in Hautefin (Freiburg),
betreffend Besteuerung im Kirchen- und Schulwesen.

(Vom Jahr 1871.)

I.

Entscheid betreffend die Kirchensteuer.

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Jules Béguin, in Hautefin, betreffend
Steuerpflicht zu konfessionellen Zwecken;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Oktober 1869 forderte die Verwaltung der reformirten
Pfarrei St. Antoni, Kts. Freiburg, von dem Rekurrenten 25 Fr.
Kirchensteuer (impôt paroissial) für das Jahr 1868. Herr Béguin
protestirte dagegen, allein der Friedensrichter von Schmitten, mit Ent-
scheid vom 18. Mai 1870, verurtheilte ihn zur Bezahlung jenes Be-
trages.

Herr Béguin verlangte die Kassation dieses Urtheils, allein der Kassationshof des Kantons Freiburg lehnte am 15. Februar 1871 die Kassation ab.

Zur Unterstützung seines Kassationsbegehrens machte Herr Béguin geltend:

- a. daß erstinstanzliche Urtheil enthalte einen Irrthum, indem es voraussetze, daß er der evangelischen Kirche von St. Antoni angehöre, während er in Wahrheit derselben nie angehört habe;
- b. der Friedensrichter von Schmitten habe deshalb unrichtig die Art. 1 und 2 des Gesetzes über die evangelisch-reformirte Kirche vom 21. Februar 1854 auf ihn (den Rekurrenten) angewendet, und er sei im Widerspruch mit der durch die Bundesverfassung garantirten Gewissensfreiheit zur Bezahlung einer Steuer zu Gunsten einer Korporation, der er nicht angehöre, verurtheilt worden;
- c. die geforderte Steuer sei nicht in der gesetzlichen Form geltend gemacht worden.

Der Kassationshof beantwortete diese drei Punkte wie folgt:

Ad a. Es sei dies eine Thatsache, deren Feststellung in der definitiven und absoluten Kompetenz des untern Richters stehe; der Kassationshof könne sich daher nicht damit befassen.

Ad b. Da der Friedensrichter in seiner ausschließlichen Kompetenz die Thatsache festgestellt habe, daß Herr Béguin der reformirten Pfarrei von St. Antoni angehöre, so entziehe sich dieser Punkt der weiteren Censur des Kassationshofes. Uebrigens sei dieser Entscheid gerechtfertigt durch die notorischen Thatsachen, daß Herr Béguin von protestantischen Eltern geboren und in der protestantischen Religion erzogen sei, daß er nach diesem Kultus sich verheiratet habe und nie zu einem andern Kultus übergetreten sei, sowie durch seine eigenen Handlungen, indem Herr Béguin mit Schreiben vom 11. März 1867 die Erklärung abgegeben habe, er wolle nicht mehr der protestantischen Kirche von St. Antoni angehören, wodurch er stillschweigend anerkannt habe, daß er derselben angehört habe, wie er denn auch einen Theil der Beiträge bezahlt habe, die er jetzt verweigere. Uebrigens bestehe zwischen den geforderten 25 Fr. und der Gewissensfreiheit keine Gemeinschaft, denn es handle sich keineswegs darum, Herrn Béguin zur Erfüllung einer Pflicht oder eines religiösen Aktes zu nöthigen oder davon abzuhalten, sondern um eine Zivilschuld, die alle Reformirten zahlen müssen, ohne Rücksicht auf die Richtung ihres Glaubens und ob sie die äußern Formen des Kultus erfüllen oder nicht.

Ad c. Der Große Rath habe mit Dekret vom 15. Mai 1867 die Pfarrei St. Antoni ermächtigt, zur Deckung ihrer Auslagen nöthigenfalls Kirchensteuern zu beziehen; und auch der Staatsrath habe mit Entscheid vom 8. September 1868 den Bezug dieser Steuer bewilligt; auch habe die Vertheilung und die öffentliche Aufforderung an die Interessirten in den gehörigen Formen stattgefunden.

II. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 16. Mai 1871 beschwerte sich Herr Béguin über dieses Urtheil, indem er dadurch genöthigt werde, einer religiösen Association anzugehören, welcher er nicht angehören wolle und gemäß seiner Sprache und seinen Prinzipien nicht angehören könne. Gerade um hierüber keinen Zweifel zu lassen, habe er jenen Brief vom 11. März 1867 geschrieben, obschon er vorher nichts gethan habe, was seinen Eintritt in den Verband hätte konstatiren können. Aus der Leistung einiger Beiträge könne dieses nicht gefolgert werden, denn sie seien nur freiwillige Gaben gewesen. Er habe seit 1867 die Kirche von St. Antoni nicht besucht und keine Beziehungen zu dem dortigen Pfarrer gehabt.

In dem Entscheide des Bundesrathes vom 7. November 1867 in Sachen Wildbolz sei anerkannt, daß Niemand genöthigt werden könne, einem kirchlichen oder Schulverbande anzugehören, und daß er freiwillig austreten könne, sobald es ihm beliebe. Seine Erklärung sei also berechtigt und er sei frei, auch keiner Kirche anzugehören. Er stelle daher das Gesuch, daß der Bundesrath die oben erwähnten freiburgischen Urtheile aufheben und daß, sofern der Bundesrath glaube, ihm nicht entsprechen zu können, diese Angelegenheit der Bundesversammlung vorgelegt werden möchte.

III. Der Pfarreirath der evangelischen Gemeinde St. Antoni beantwortete diese Beschwerde mit Eingabe vom 18. Juni 1871 unter Hinweisung auf die Dekrete des Großen Rathes (vom 15. Mai 1867) und des Staatsrathes des Kantons Freiburg (vom 24. Mai 1867), wodurch die Gemeinde St. Antoni in die reformirte Kirche des Kantons Freiburg aufgenommen worden sei. Herr Béguin sei von Anfang an als Mitglied dieser Kirche betrachtet worden, weil er an den Bau der Kirche beigesteuert und bis und mit 1867 die jährlichen Steuern bezahlt habe; weil er im Oktober 1867 ein Kind dort habe begraben lassen und weil seine reformirten Knechte und Mägde diese kirchlichen Einrichtungen benutzen. Seine Erklärung von 1867 sei nicht als gültig anzuerkennen, weil er nur den Austritt aus der Gemeinde St. Antoni erklärt habe, nicht aber aus der protestantisch reformirten Landeskirche. Von dem Augenblicke an, wo er diese Erklärung gäbe, wäre er von allen protestantischen Kirchensteuern befreit, aber

auch von jeder Benutzung der Kirche ausgeschlossen. So lange er diese Erklärung nicht gebe, bleibe er Protestant, und als solcher nach dem Wortlaut der bezüglichen Gesetze und Dekrete steuerpflichtig. Das Interesse der Gemeindeordnung fordere, daß alle im Kreise der Gemeinde wohnenden Protestanten gleich behandelt werden.

IV. Der Kassationshof des Kantons Freiburg bezog sich lediglich auf die Begründung seines Urtheils. Die Regierung sah sich zu keiner Bemerkung veranlaßt.

In Erwägung:

1) Rekurrent beruft sich wesentlich darauf, daß er am 11. März 1867 dem reformirten Pfarramt St. Antoni die Erklärung habe zugehen lassen, daß er aus dem dortigen Kirchenverband austrete. Durch diesen Brief und durch mehrfache Thatsachen ist konstatirt, daß Herr Béguin sich früher dieser Pfarrgemeinde, in welcher er mit Grundbesitz angesiedelt ist, angehörig betrachtete.

2) Es ergibt sich aber auch, daß er seit jenem Schreiben, nämlich am 9. Oktober 1867, ein verstorbenes Kind auf dem dortigen Friedhofe beerdigen ließ und somit fortfuhr, die kirchlichen Einrichtungen dieser Pfarrgemeinde zu benutzen, was auch durch seine reformirten Dienstboten geschieht.

3) Es kann nicht darauf ankommen, ob er persönlich mit der Art und Weise, wie der evangelisch-protestantische Kultus geübt wird, einverstanden sei oder nicht, da ihn Niemand zum Besuch der Kirche oder zu einem andern religiösen Akt nöthigt, seine Gewissensfreiheit also vollkommen gewahrt bleibt.

4) Ganz verschieden davon ist aber seine Pflicht als protestantischer Einwohner, die von allen andern dieser Konfession angehörigen Bürgern zu leistende Steuer mitzutragen.

Dieser Verpflichtung kann sich Rekurrent leicht entziehen, wenn er die von dem reformirten Kirchengesetz geforderte Bedingung erfüllt und schriftlich seinen Austritt aus dem Verband der offiziellen protestantischen Landeskirche erklärt;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Freiburg zuhänden des dortigen Kantonsgerichts und des Pfarreirathes der evan-

gelischen Gemeinde St. Antoni, sowie dem Rekurrenten Hrn. Jules Béguin zu Hautefin unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 10. Juli 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Note. Herr Béguin rekurrierte mit Eingabe vom 20. Januar 1872 gegen vorstehenden Beschluß an die Bundesversammlung, indem er namentlich geltend machte, daß derselbe im Widerspruch stehe mit dem Entscheide in Sachen Wildholz vom 1. November 1867. Dieser letztere Entscheid ist abgedruckt im Jahresbericht pro 1867, Bundesblatt 1868, II, 456.

II.

Entscheid betreffend die Schulsteuer.

Mit der gleichen Eingabe vom 20. Januar 1872 erklärte Herr Béguin auch den Refers an die Bundesversammlung gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 8. Februar 1871, betreffend seine Besteuerung zu Gunsten der protestantischen Schule in Düringen, Kts. Freiburg. In einer Eingabe an den Bundesrath vom 15. Januar 1871 brachte nämlich Herr Béguin vor: es bestehe in der Gemeinde Düringen eine von mehreren Familienvätern gegründete protestantische Schule. Am 16. Februar 1863 haben diese Familienväter einen Vertrag abgeschlossen, der zugleich als Reglement diene, worin sie gegenseitig sich verpflichtet haben, für die Bedürfnisse dieser Privatschule zu sorgen. Dieses Reglement habe am 17. April gl. J. die Genehmigung des Staatsrathes erhalten. Nachdem er (Hr. Béguin) im Jahr 1864 in der Gemeinde Düringen sich niedergelassen, habe er bis und mit 1867 eine freiwillige Gabe an diese Schule im Betrag von Fr. 10 per Jahr gegeben, obschon er keine Kinder habe. Im Jahr 1868 sei diese freiwillige Gabe nicht mehr angenommen worden, vielmehr habe man von ihm einen Beitrag von Fr. 24 gefordert, und sowohl das Friedensgericht von Schmitten mit Urtheil vom 24. April 1870, als das

Kantonsgericht mit Urtheil vom 28. November 1870 haben ihn zur Bezahlung dieser Quote verurtheilt. Gestützt auf Erwägung 5 des oben zitierten Entscheides in Sachen Wildbolz vom 1. November 1867 dahin lautend:

„Endlich ist noch zu erwägen, daß von einem Zwange zur Theilnahme an einer reformirten Schul- oder Kirchengenossenschaft und den daraus hervorgehenden Pflichten im Widerspruch mit der durch Art. 2 der Verfassung garantirten Freiheit der Religionsausübung darum nicht die Rede sein kann, weil das freiburgische Kirchengesetz nur Diejenigen verpflichtet, die dasselbe annehmen, und weil der Austritt aus der Kirche zu jeder Zeit freisteht. (§ 1 und 2 des Gesetzes)“

stellte Herr Béguin das Gesuch, das das Urtheil des freiburgischen Kantonsgerichtes vom 28. November 1870 aufgehoben werden möchte.

Hierauf antwortete ihm der Bundesrath unterm 8. Februar 1871: diese Beschwerde erscheine eben so wenig begründet, als diejenige der Hrn. Gebrüder Wildbolz, die wesentlich auf gleicher Anschauung beruht habe. Da Hr. Béguin die Motive der Schlußnahme in Sachen der Hrn. Wildbolz kenne, so sei es nicht nothwendig, die Gründe der Abweisung nochmals näher auseinander zu setzen. Indes scheine er der Erwägung 5 dieser Schlußnahme eine unrichtige Deutung zu geben. Sobald er aus der reformirten Kirche austrete, werde er nach den bestehenden Verordnungen und Beschlüssen nicht mehr für die Kultus- und Schulsteuer belangt werden. So lange er aber dieser Konfession noch angehöre und Grundbesitzer in der Gemeinde Düringen bleibe, so lange könne er die von allen protestantischen Grundbesitzern geforderte Schulsteuer nicht verweigern, denn sonst könnten alle andern protestantischen Grundbesitzer ebenfalls erklären, man solle sie nicht mehr als zu dieser Gemeinde gehörend betrachten, um diese Leistungen auch von sich abzuwälzen. Es komme nicht darauf an, ob Herr Béguin Kinder in die Schule schicke oder nicht, weil die Steuer von allen protestantischen Grundbesitzern der Gemeinde bezogen werde und bei allgemeinen Steuern das Moment nicht in Betracht komme, ob Jemand einen speziellen Nutzen von der betreffenden Steuer habe oder nicht, sonst würden bei jeder Steuerart Einzelne sich ausschließen können.

Es gebe für Hrn. Béguin nur zwei Mittel, sich der angefochtenen Auflage zu entziehen: entweder müsse er aus dem evangelisch-reformirten Kirchenverbande austreten, oder seinen Grundbesitz in der Gemeinde Düringen veräußern.

Gegen diese Antwort richtet sich nun der zweite Theil der Beschwerde des Hrn. Béguin, indem er einwendet, es handle sich keineswegs um eine allgemeine Steuer für den öffentlichen Unterricht des ganzen Kantons, sondern bloß um einen Spezialfall, um eine Gemeinde

von zirka 2500 katholischen Einwohnern, unter welchen seit einigen Jahren einige Hundert Protestanten sich niedergelassen haben. Die Gründer der protestantischen Schule, welche im Jahr 1862 sich selbst besteuert haben, seien nicht berechtigt gewesen, auch alle andern Protestanten, die, wie er, später in die Gemeinde gekommen, zu belasten. Es bestehe übrigens ein Entscheid des Bundesrathes in Sachen Guillebeaud, wodurch diese protestantische Schule als eine Privatschule erklärt worden sei.

Dieser letztere Entscheid datirt vom 19. Januar 1863 und ist zu finden bei Ullmer II, Nr. 1234. Es ist jedoch zweierlei zu bemerken: einerseits ist der Fall Guillebeaud verschieden von dem Fall Béguin. Guillebeaud, ein katholischer Franzose, wurde für Steuern an den Neubau der katholischen Kirche in der Gemeinde Düringen belangt, die er glaubte ablehnen zu können, weil seine Frau und Kinder der evangelischen Konfession angehören und er auch an die von den Protestanten gestiftete Schule, also doppelt steuern müsse. Es handelte sich also gar nicht um die Frage, ob die protestantische Schule in Düringen eine öffentliche Schule oder eine Privatschule sei, und es wurde des Privatcharakters der Schule nur nebenbei erwähnt, um zu sagen, daß Guillebeaud, obschon er an die protestantische Schule steure, gleichwohl auch für Steuern an die öffentlichen (katholischen) Schulen hätte belangt werden können.

Zweitens ist zu erwähnen, daß das Reglement für die protestantische Schule von Düringen nicht erst im Jahr 1862, sondern schon am 5. März 1854 festgestellt wurde und am 13. April 1855 die Genehmigung des Staatsrathes des Kantons Freiburg erhielt, wodurch der durch jenes Reglement eingesetzte Verein als protestantische Schulgemeinde anerkannt wurde, mit der weitern Bestimmung, daß die von den Generalversammlungen dieser Schulgemeinde gefaßten Beschlüsse sämmtliche reformirte Einwohner verpflichten, und daß die Steuern und Abgaben, unter Beobachtung der den übrigen Gemeinden vorgeschriebenen Regeln, verbindlich seien. Im Jahr 1862 fand nur eine untergeordnete Modifikation des Reglementes statt, welche auch wieder die Genehmigung des Staatsrathes erhielt. (Siehe die Akten im Falle Wildbolz.)

**Bundesrathsbeschlüsse in Sachen des Herrn Jules Beguin, in Hautefin (Freiburg),
betreffend Besteuerung im Kirchen- und Schulwesen. (Vom Jahr 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1872
Date	
Data	
Seite	165-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.